

Cosmostrain Capital UG (haftungsbeschränkt)

www.waal-rollsyste.de

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich bis zum Abschluss des Vertrags, wobei wir uns technische Änderungen vorbehalten. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung unsererseits zustande, nachdem ein Auftrag angenommen wurde oder durch Ihre Annahme unseres Angebots, auch in elektronischer Form. Jegliche mündlichen Abreden oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung, um wirksam zu sein.

Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen bleiben in unserem Besitz. Vertrauliche Unterlagen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die Verantwortung für die Auswahl der Holzart und Beschichtung sowie deren Anpassung an die Einbausituation liegt ausschließlich beim Käufer. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, beratende oder erklärende Maßnahmen zu übernehmen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk; zudem wird die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Diese Preise gelten für den im Angebot angegebenen Zeitraum.

§ 4 Lieferung und anwendbares Recht

Anwendungsbereich für Unternehmer (§ 14 BGB):

Auf Lieferungen ohne Einbauleistungen an Unternehmer gilt das Deutsche Handelsgesetzbuch. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel müssen vom Unternehmer im kaufmännischen Geschäftsverkehr innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Übergabe schriftlich gerügt werden.

Anwendungsbereich für Verbraucher (§ 13 BGB):

Auf Lieferungen und Leistungen an Verbraucher gilt das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, unabhängig von deren Wohnsitz. Für Lieferungen im Rahmen von Bauvorhaben außerhalb Deutschlands gelten ebenfalls deutsche Gesetze. Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Leistungsteile und eigens angefertigte Bauteile: Das Unternehmen kann Abschlagszahlungen in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangen, wenn das Eigentum hieran mit der Zahlung auf den Kunden übertragen wird.

§ 5 Lieferzeiten

Die unverbindlichen Lieferzeiten für Materiallieferungen errechnen sich ab dem Zeitpunkt, an dem die Bestellung oder Auftragsbestätigung bei uns eingegangen ist. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, Unvermögen von uns oder unserer Lieferanten oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

§ 6 Ausführungszeiten

Unternehmer erhalten von uns exakt bemaßte, schriftliche Fertigungslisten mit Ausführungszeichnungen. Gleiches gilt für Verbraucher, die eine Baumaßnahme unter Zuziehung eines Architekten durchführen. Verbraucher, die eine Baumaßnahme ohne Architekt durchführen, erhalten von uns eine Auftragsbestätigung. Die von uns angegebenen voraussichtlichen Ausführungszeiten für Bauleistungen sind unverbindlich, sofern nicht individuell ein verbindlicher Ausführungszeitpunkt vereinbart wurde. Verzögert sich die von uns geschuldete Bauleistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen von uns oder unserer Lieferanten oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse, so verlängert sich eine individuell vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Dem Kunden stehen keine Schadenersatzansprüche zu, wenn wir unverbindliche Ausführungsfristen nicht einhalten, es sei denn, wir befinden uns in Leistungsverzug.

§ 5 Gefahrenübergang und Annahmeverzug

Wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät oder seine sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt, haben wir das Recht, den entstandenen Schaden sowie etwaige Mehraufwendungen zu fordern. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Sollten aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, Elemente trotz Bestellung unseres Bautrupps nicht eingebaut werden können, ist der Kunde verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für eine vergebliche Anfahrt. Zusätzlich berechnen wir die Kosten für bauseits veranlasste Montageunterbrechungen sowie die dadurch notwendigen erneuten Anfahrten der Monteure.

§ 6 Gewährleistung

Im Falle von Mängeln der gelieferten Ware oder fehlerhafter Montage gemäß § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Kunde die gesetzlichen Rechte, insbesondere gemäß den §§ 434 ff. BGB. Jegliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, unabhängig vom Rechtsgrund, sind jedoch ausgeschlossen. Die Ware ist unverzüglich bei Anlieferung auf Mängel zu überprüfen, unabhängig von der Anwendbarkeit von § 377 HGB. Eventuell festgestellte Mängel müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert, insbesondere wenn diese bei der Anlieferung erkennbar waren. Es wird keine Gewährleistung übernommen für fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, für fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Weiterverarbeitung oder Verwendung ungeeigneter Materialien, Profile, Konstruktionen oder Austauschteile, sowie für mangelhafte Einbauteile oder Fehler, die durch externe Einflüsse entstanden sind.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) in unserem Besitz.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle von Insolvenzanträgen oder Zugriffen Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Ware ist der Käufer verpflichtet, uns sofort schriftlich zu benachrichtigen. Falls der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung, sondern lediglich das Recht zur Herausgabe. Vor Geltendmachung dieser Rechte muss dem Käufer erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt worden sein, sofern eine solche Fristsetzung gesetzlich erforderlich ist.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten, solange dies nicht widerrufen wird (siehe Ziffer 7.4.c). In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Erzeugnisse, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, unterliegen dem Eigentumsvorbehalt in vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit Waren Dritter, bei denen deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt dasselbe wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Käufer tritt uns bereits jetzt zur Sicherung solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung an.

b) Der Käufer tritt uns bereits jetzt sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware oder der erzeugten Erzeugnisse ab. Die Abtretung gilt bis zur Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages

(einschließlich Mehrwertsteuer). Wir nehmen diese Abtretung an. Die Pflichten des Käufers gemäß Ziffer 7.2 gelten auch in Bezug auf die abgetretenen Forderungen.

c) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine Mängel seiner Leistungsfähigkeit vorliegen und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 geltend machen, erlauben wir dem Käufer, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine Mängel seiner Leistungsfähigkeit vorliegen und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.3 geltend machen. Falls dies jedoch geschieht, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle erforderlichen Informationen herausgibt, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten (Schuldner) die Abtretung mitteilt. Wir sind außerdem berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Käufers sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Auf Verlangen des Käufers werden wir die Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

7.5 Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen, sofern diese erforderlich sind.

§ 8 Montagen

Die Montagen erfolgen, sobald die örtlichen Gegebenheiten ein reibungsloses Arbeiten ermöglichen. Sollte es aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, nicht möglich sein, die vereinbarten Bauelemente trotz Beauftragung unseres Bautrupps einzubauen, obliegt es dem Kunden, die Kosten für die umsonst durchgeführte Anfahrt zu tragen. Darüber hinaus hat der Kunde die Kosten für eventuelle Montageunterbrechungen, die aufgrund von kundenseitig veranlassten Maßnahmen oder aus dem Verantwortungsbereich des Kunden resultieren, zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere die durch diese Unterbrechungen bedingten erneuten Anfahrten der Monteure. Zusätzlich sind sämtliche weiteren Kosten, die aufgrund der Behinderung entstehen, vom Kunden zu tragen.

§ 9 Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung

Unsere Produkte (Fenster, Rollläden und Türen) sind individuelle Anfertigungen, die nach den spezifischen Wünschen und Anforderungen unserer Kunden gefertigt werden. Gemäß § 312d Abs. 4, Satz 1 BGB sind diese maßgeschneiderten Produkte vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.

§ 10 Firmenzeichen und Markenrechte

Wir sind befugt, an den entsprechenden Baustellen unser Firmenzeichen oder andere Kennzeichen anzubringen. Das Zeichen "WAAL" ist beim deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Marke geschützt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Düsseldorf, Sitz der Cosmostrain Capital UG (haftungsbeschränkt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2022.